

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Smyczek GmbH

I. ALLGEMEINES

Die Lieferungen des Verkäufers erfolgen nur zu den nachstehenden Verkaufsbedingungen. Von diesen abweichende Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Bestellers bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Verkäufers, soweit sie diesen Bedingungen entgegenstehen.
Die Verkaufsbedingungen des Verkäufers werden spätestens mit Annahme der Lieferung Vertragsbestandteil.

II. ANGEBOT UND LIEFERUNG

1. Alle Angebote erfolgen freibleibend und werden erst nach unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Sofern zwischen Angebot und Auftragsbestätigung Abweichungen zu Ungunsten des Käufers bestehen, hat dieser das Recht von der Bestellung innerhalb von 2 Werktagen schriftlich zurückzutreten.
2. Die termingerechte Auslieferung setzt eine termingerechte Lieferung der Beistellteile durch den Käufer voraus. Werden wir oder unsere Zulieferanten an der termingerechten Vertragserfüllung durch höhere Gewalt-, Beschaffungs- und Fertigungsstörungen z.B. durch Streik, Energiemangel, Verkehrsstörungen oder Naturereignissen behindert, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Nur wenn wir die verlängerte Lieferfrist sowie eine schriftlich angemessene Nachfrist seitens des Käufers nicht einhalten, hat der Käufer das Recht schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.
3. Sollte uns aus Gründen entsprechend Abs. 2 die Vertragserfüllung ganz oder teilweise unmöglich sein, so werden wir von unserer Lieferpflicht frei.
4. Von den Gegebenheiten nach Abs. 2 und 3 werden wir den Käufer umgehend schriftlich benachrichtigen.
5. Soweit uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann, sind Schadensersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen.
6. Wir sind berechtigt Lieferungen zurückzuhalten, sofern der Käufer mit der Bezahlung vorheriger Lieferungen in Verzug ist oder der vereinbarte Kreditrahmen erschöpft ist. Es erfolgt in diesem Fall die Anzeige der Lieferbereitschaft und Rechnungsstellung der bereitstehenden Lieferung.
7. Gemäß Abs.2 sind wir zu Teillieferungen berechtigt.

III. PREISE

1. Die Berechnung erfolgt zu den in der Auftragsbestätigung genannten Preisen zzgl. der am Liefertag gültigen MwSt. Wir behalten uns das Recht vor, für Lieferungen, welche Importwaren beinhalten, die Wechselkursänderung gesondert in Rechnung zu stellen.
2. Sofern sich die Menge eines Lieferloses verringert, aus Gründen die nicht wir zu vertreten haben, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend der gelieferten Losgrößen zu berechnen.
3. Wünscht der Käufer eine kürzere Lieferzeit entgegen der Auftragsbestätigung, so hat er die Mehrkosten -werden vorher schriftlich aufgegeben- für Einkauf und Fertigung zu tragen.

IV. ZAHLUNG

1. Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb von 14 Tagen rein Netto zahlbar.
2. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, gemäß EU-Richtlinie Nr. 2000/35/EG, Verzugszinsen zu berechnen.
3. Die Hereinnahme von Schecks behalten wir uns vor, wobei die Gutschrift unter dem üblichen Vorbehalt erfolgt.
4. Sofern Umstände beim Käufer eintreten, die nach unserer Auffassung eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen oder Schecks nicht termingerecht eingelöst werden, können wir sämtliche Rechnungen zu sofort fällig stellen.
5. Von einem Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur Gebrauch machen, wenn die Forderung aus dem gleichen Vertragsverhältnis entstammt und wir die Gegenforderung anerkannt haben oder diese rechtskräftig festgestellt worden sind.
6. Wir behalten uns das Recht vor, bei Aufträgen mit Materialbeschaffung durch uns, eine angemessene Abschlagszahlung bzw. Bankbürgschaft anzufordern.
7. Sofern der Käufer Liefertermine/Abrufe nach hinten verschiebt, werden wir, sofern zutreffend, den Preisanteil für die Materialbeschaffung max. 3 Monate nach dem ursprünglichen Termin, vorab gesondert in Rechnung stellen.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers.
2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung genommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
3. Im Sinne von Paragraph 947 und 950 BGB darf der Käufer die Vorbehaltsware verarbeiten oder mit einer anderen Sache verbinden. In diesem Fall steht uns ein Miteigentumsanteil an der Sache in Höhe unseres Verkaufspreises einschließlich der Mehrwertsteuer zu.
4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes nur gegen sofortige Bezahlung oder unter erweitertem Eigentumsvorbehalt veräußern. Zu weiteren Verfügungen, insbesondere Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist er nicht berechtigt. Desweiteren tritt der Käufer seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware in Höhe unseres Rechnungsbetrages schon jetzt an uns ab. Der Käufer darf bis auf Widerruf die an uns abgetretenen Forderungen einziehen. Er ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis berechtigt unsere Forderungen abzutreten oder zu verpfänden.
5. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

6. Für den Fall, dass beim Käufer Umstände eintreten, die nach unserer Auffassung eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen, so hat er auf unser Verlangen seine Schuldner von der an uns abgetretenen Forderung schriftlich zu benachrichtigen. Ferner hat der Käufer uns alle Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen sowie Zutritt zu der Vorbehaltsware zu gewähren und uns in jeder Weise zu unterstützen um eine Sicherung unserer Forderungen zu gewährleisten.

7. Der Käufer hat uns den Zugriff Dritter auf die Forderungen oder Vorbehaltsware unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

VI. VERPACKUNG UND VERSAND

1. Sofern nicht anders vereinbart erfolgt die Verpackung nach fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten.

2. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers. Für Lieferungen mittels Fahrzeugen besteht eine Transportversicherung in Höhe von 50.000,00 EURO je Fahrt.

VII. MÄNGELHAFTUNG UND SCHADENSERSATZ

1. Mängel hinsichtlich Minder- oder Falschlieferungen bzw. Beschädigung sind innerhalb 10 Werktagen nach Empfang schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb 6 Monaten aufzuführen.
2. Falls kein elektrischer Test vereinbart wurde, haften wir nur für reine Fertigungsfehler. Die Ware als solches wird in der Ausführung und Beschaffenheit geliefert wie zum Zeitpunkt der Lieferung üblich. Sofern kein ICT vereinbart wurde, kann keine 0-Fehler-Quote gewährleistet werden.
3. Eine Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Änderungen der gelieferten Ware nicht durch uns vorgenommen wurden. Ferner wenn die beanstandete Ware uns nicht zur Verfügung gestellt bzw. in nicht fachgerechter Verpackung zugesandt wird.
4. Es ist uns freigestellt in welcher Weise – Instandsetzung oder Ersatzlieferung - wir berechnete Mängel beheben. In diesem Fall tragen wir auch die Kosten für den Versand. Bei nicht erfolgreicher Behebung der Mängel kann der Käufer nach eigener Wahl eine Herabsetzung des vereinbarten Preises oder Rückgängigmachung verlangen.
5. Soweit uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann, sind weitergehende Haftansprüche, insbesondere für Schäden die nicht an der von uns gelieferten Ware entstanden sind, ausgeschlossen.
6. Durch die Behebung von Mängeln werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen nicht berührt.

VIII. SONSTIGES

Für nach Angaben des Käufers konstruierte oder gefertigte Waren übernehmen wir keine Haftung für die Verletzung fremder Schutzrechte.

VIII. RÜCKTRITT

Sofern der Käufer im Ganzen oder in Teilen von einer Bestellung zurücktritt, so sind wir berechtigt, bereits entstandene Kosten, sofern sie nicht an anderer Stelle genutzt werden können, zu berechnen. Ferner steht uns für diesen Fall eine Entschädigung in Höhe von 15% des noch ausstehenden Bestellwertes zu.

IX. Schlussbestimmungen

1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen oder des Liefergeschäftes unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
2. Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstreit für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft und/oder einem Urkundenprozess ist ausschließlich Bielefeld, soweit nichts anderes vereinbart wird.
3. Die Beziehungen zwischen Verkäufer und Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.